Corona-Verordnung:
Regeln für Schulen und Kitas

Information des Kultus-Ministeriums in Leichter Sprache*

Datum: 21. September 2021

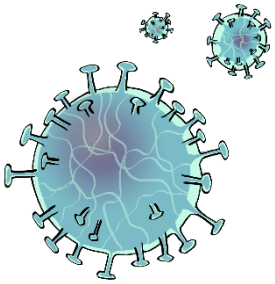

Wegen des Corona-Virus gibt es
Regeln für Schulen und Kitas in Sachsen.
Sie gelten vom 23. September bis 20. Oktober 2021.
Dann wird es vielleicht neue Regeln geben.

Die Regeln sollen helfen, dass sich so
wenig Menschen wie möglich mit Corona anstecken.

Inhalt:

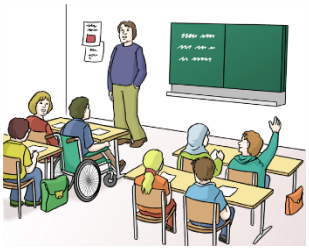

1. Für wen gilt die Verordnung?

2. Regel-Betrieb

2a. Was ist bei der Überlastungs-Stufe?

3. Wer darf zur Schule und in die Kita kommen? Und wer nicht?

4. Mund-Nasen-Schutz

5. Plan für Hygiene und Kontakte

6. Hilfe von der Polizei und Strafen

7. Wie lange gilt die Verordnung?

1. Für wen gilt die Verordnung?

Diese Verordnung gilt für

- öffentliche Schulen
- freie Schulen
- Internate
  Das sind Schulen, wo die Schüler auch wohnen.
- Kitas (Kinder-Krippen und Kinder-Gärten)
- Tages-Eltern (Tages-Mütter oder Tages-Väter)
- Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrern

Alles zusammen nennen wir auch
„Schulen und Einrichtungen“.

Außerdem gelten einige Regeln aus der allgemeinen
Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
Dort steht:
Die Regeln richten sich nun auch danach,
wie viele infizierte Menschen im Kranken-Haus sind.
Nur manche Regeln richten sich
weiter nach den Infektions-Zahlen.

2. Regel-Betrieb

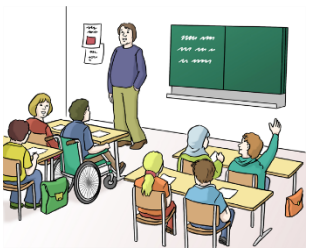

In den Schulen und Einrichtungen ist **Regel-Betrieb.**
Aber es gibt Schutz-Maßnahmen.
Zum Beispiel werden die Kinder und Jugendlichen
in den Schulen regelmäßig auf Corona getestet.

Alle Kinder und Jugendlichen
müssen wieder zur Schule gehen.
Ausnahmen kann es mit einem Brief vom Arzt geben.
Diese Kinder und Jugendlichen müssen zu Hause
lernen.

Wenn es Corona-Ansteckungen an der Schule gibt,
kann es für diese Schule besondere Regeln geben:

- Alle oder nur manche Klassen werden eine Zeit lang geteilt.
  Eine Hälfte lernt zu Hause, die andere Hälfte lernt in der Schule.
  Dann wird gewechselt.
- Eine oder mehrere Schulen müssen:
  - eine Zeit lang teilweise schließen
  - oder eine Zeit lang ganz schließen.

Es können auch andere Schutz-Maßnahmen angeordnet werden.
Das sind zum Beispiel mehr Corona-Tests oder Masken-Pflicht.

2a. Was ist bei der Überlastungs-Stufe?

Besondere Regeln gelten, wenn die **Überlastungs-Stufe** erreicht wird.
Dann gibt es keinen Regel-Betrieb mehr.

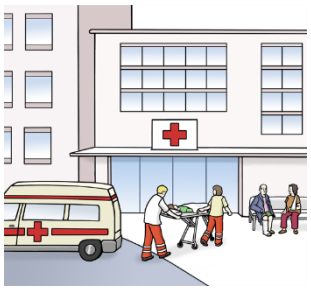

Es geht darum, wieviel Corona-Kranke in ganz Sachsen im Kranken-Haus sind.
Die Zahl ist 1.300 Patienten auf Normal-Station oder 420 auf Intensiv-Station oder die Krankenhaus-Zahl vom Robert Koch-Institut: 12,00.
Dann ist die Überlastungs-Stufe erreicht.

Dann wird wieder das **Wechsel-Modell** eingeführt.
Das heißt:
Die Klassen werden geteilt.
Eine Hälfte lernt in der Schule,
die andere zu Hause.
Dann wird gewechselt.

Ausnahmen:

- Tages-Eltern
- Kitas, Grund-Schulen
  und Förder-Schulen in festen Gruppen

- Förder-Schulen mit dem Schwer-Punkt Lernen,
  Abschluss-Klassen
  Das sind die Schüler,
  die bald ihren Schul-Abschluss machen.
  Das gilt auch für manche Förder-Schulen,
  Berufs- und Abend-Schulen.

3. Wer darf zur Schule und in die Kita kommen? Und wer nicht?

Wer in die Schule oder Kita kommen will,
braucht einen **Corona-Test-Nachweis.**
Es muss **zweimal** in der Woche getestet werden,
im Abstand von 3 - 4 Tagen.

Ausnahmen:

- Bringen und Abholen in der Kita und der Schule,
- wenn direkt nach Betreten der Schule oder Einrichtung ein Test gemacht wird,
- Schul-Konferenz,
- Eltern-Abend,
- Schüler-Versammlung und Eltern-Lehrer-Gespräch,
- Krippen-Kinder und Kita-Kinder der Einrichtung,
- Kinder-Tages-Pflege,
- Sport außerhalb des Unterrichts
  (bei einer Inzidenz unter 35),
- Wahlen, Orts-Versammlungen, Kirchen-Treffen und Ähnliches.

  Es muss Desinfektions-Mittel geben
  und geputzt werden.

Bei einer **Inzidenz unter 10:**
Dann muss nur noch **einmal**
in der Woche getestet werden, möglichst montags.

Inzidenz bedeutet:
Die Zahl der neuen Corona-Kranken
pro 100.000 Einwohner
7 Tage nacheinander im Land-Kreis
oder in der kreisfreien Stadt.
Das sind Chemnitz, Dresden und Leipzig.

Es gibt Listen über die Test-Ergebnisse.
Wenn ein Corona-Test positiv ist,
wird das dem Gesundheits-Amt gemeldet.

Nicht zur Kita oder Schule kommen darf:

- wer Corona-Zeichen hat, das sind Atem-Not, Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacks-Verlust,
- wer in Quarantäne muss.

Wenn Kinder krank werden,
müssen sie in einem Extra-Raum warten.
Sie müssen abgeholt werden.
Auch, wenn ihr Corona-Test positiv ist.
Sie müssen 2 Tage gesund sein,
bevor sie wieder in die Kita oder Schule dürfen.

4. Mund-Nasen-Schutz

Sie müssen einen medizinischen
Mund-Nasen-Schutz tragen:

- vor den Gebäuden
  Ausnahmen: Kinder bis 6,
- in Kitas und auf dem Gelände
  Ausnahmen: betreute Kinder und Personal,
- in Schul-Gebäuden, auf dem Gelände
  und bei Veranstaltungen,

- bei der Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrern, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Wer keinen Mund-Nasen-Schutz trägt, muss gehen.

Ausnahmen

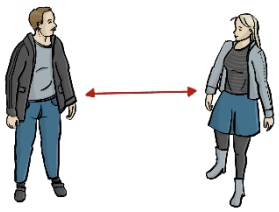

für Schüler und Personal von Schule und Hort:

- draußen, wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- in der Grund-Schule in den Unterrichts-Räumen,
- im Hort in den Gruppen-Räumen,
- draußen bei Grund- und Förder-Schulen,
- draußen bei Horten,
- teilweise im Unterricht in Förder-Schulen und inklusiven Schulen,
- im Sport-Unterricht,
- beim Essen und Trinken drinnen,
- beim Testen,
- bei Prüfungen, wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- bei Klausuren am Gymnasium und am Beruflichen Gymnasium,
  wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

für schulische Versammlungen:

- Schul-Konferenz,
  Eltern-Abend,
  Schüler-Versammlung und
  Eltern-Lehrer-Gespräch,
  wenn der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

für nicht-schulische Veranstaltungen:

- Sport außerhalb des Unterrichts,
- Wahlen, Orts-Versammlungen, Kirchen-Treffen und Ähnliches.

Hier gelten auch die Regeln der Corona-Schutz-Verordnung.

Bei einer Inzidenz **unter 35:**
Dann müssen keine Masken mehr getragen werden.
Man darf sie aber weiter tragen.
Das ist sicherer.

Wenn es einen Brief vom Arzt gibt,
muss keine Maske getragen werden.
Was genau im Brief steht, ist vertraulich.
Die Kita oder Schule darf eine Kopie machen.

5. Plan für Hygiene und Kontakte

Schulen und andere Einrichtungen müssen
einen Hygiene-Plan haben und einhalten.
Die Regeln für den Plan
stehen im Infektions-Schutz-Gesetz.
Das gilt nicht für Tages-Eltern.

Fast alles muss einmal am Tag
gründlich geputzt werden.
Alle Räume müssen mehrmals am Tag
gelüftet werden.
In jeder Unterrichts-Stunde muss spätestens
nach 30 Minuten gelüftet werden.
Geräte müssen jedes Mal geputzt werden.

Wer in eine Einrichtung geht,
wäscht sich die Hände oder desinfiziert sie.
Es muss alles da sein, was man dazu braucht.

Es müssen Schilder mit Infos
aufgehängt werden.

Man sollte sich nicht berühren.

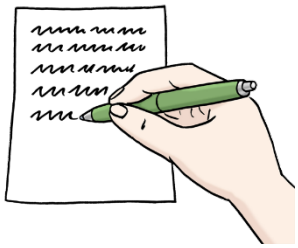

Die Einrichtungen schreiben auf:

- Welche Kinder waren da?
- Von wem wurden sie betreut?
- Welche Personen waren länger als
  10 Minuten in der Schule oder Einrichtung?
  Dabei geht es um Reparaturen und Ähnliches,
  aber auch Eltern.

6. Hilfe von der Polizei und Strafen

Die Regeln müssen eingehalten werden.
Die Polizei kann dabei helfen und kontrollieren.

Wer sich nicht an die Regeln hält,
kann bestraft werden.
Man muss dann Geld bezahlen.

7. Wie lange gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt vom
23. September bis 20. Oktober 2021.

Die Regeln der Verordnung können sich ändern.
Manchmal gibt es Ausnahmen.

Sie haben Fragen zur Verordnung?
Viele Antworten finden Sie auch auf der
Internet-Seite des Freistaates Sachsen.

---

*Wegen des Corona-Virus wurde dieser Text
nicht durch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten geprüft.

Manchmal benutzen wir nur die männliche Sprach-Form,
damit der Text verständlicher ist.

Dieser Text ist **für alle Menschen** gedacht,
die Leichte Sprache brauchen.

Der Text in Leichter Sprache soll Sie informieren.
Er ist ein zusätzliches Angebot
und **rechtlich nicht verbindlich**.
Es gilt der Text in schwerer Sprache.
Sie finden ihn auf der
Internet-Seite des Freistaates Sachsen.

Text: www.leichte-sprache-sachsen.de
Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013 und © Inga Kramer, www.ingakramer.de
© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe. Weitere Informationen unter https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read/.